

Vertrag

betreffend Forstrevier

Lufingen-Oberembrach-Staatswald Embrach

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Gestützt auf § 26 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes vom 7.6.1998 bilden die Politischen Gemeinden Lufingen, Oberembrach sowie der Staatswald Embrach ein gemeinsames Forstrevier auf unbestimmte Dauer.

² Das Forstrevier Lufingen, Oberembrach, Staatswald Embrach ist Teil des Forstkreises 6 des Kantons Zürich.

Art. 2 Revierperimeter

Am Forstrevier sind folgende Waldflächen beteiligt:

Waldeigentümer:	Waldfläche in ha		Total
	öffentlicher Wald	Privatwald	
Politische Gemeinde Lufingen	112	70	182
Politische Gemeinde Oberembrach	110	190	300
Staatswald Embrach	44		44
Total Forstrevier Lufingen, Oberembrach, Staatswald Embrach			526 ha

Art. 3 Vertragszweck

¹ Innerhalb des Forstreviers wird ein gemeinsamer Forstbetrieb geführt.

² Der gemeinsame Forstbetrieb erfüllt alle Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den Vorgaben von § 28 des kantonalen Waldgesetzes, die fachgerechte und kostengünstige Ausführung, Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter nach kantonalen Richtlinien für die Waldbewirtschaftung.

³ Fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.

⁴ Beauftragung eines gemeinsamen Revierförsters im kommunalen Forstdienst.

Art. 4 Sitz bzw. geschäftsführende Gemeinde

¹ Der Sitz des Forstreviers Lufingen-Oberembrach-Staatswald Embrach ist in der Politischen Gemeinde Oberembrach.

² Die Politische Gemeinde Oberembrach wird als Sitzgemeinde bzw. als Kopfbetrieb, die Politische Gemeinde Lufingen und der Staatswald Embrach werden als Revierpartner bezeichnet.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist für die strategische Führung des Forstbetriebs zuständig, ernennt nach vorgängiger Anhörung der Revierbeteiligten den Revierförster und stellt das weitere Personal des Forstreviers an. Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse, das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

² Für die Verwaltung steht der Politischen Gemeinde Oberembrach eine angemessene Entschädigung zu.

³ Die Politische Gemeinde Oberembrach schliesst im Auftrag der Revierbeteiligten Verträge ab.

⁴ Zwecks Koordination und Informationsaustausch zwischen der Sitzgemeinde und den Revierbeteiligten wird jährlich mindestens eine Sitzung einberufen, an welcher je ein(e) Vertreter(in) der Vertragspartner teilnimmt. Der Revierförster nimmt mit beratender Stimme teil, der Kreisforstmeister kann zur Beratung beigezogen werden. Vorsitz und Protokoll wird in einem jährlichen Rhythmus jeweils von den Politischen Gemeinden Lufingen und Oberembrach wahrgenommen. Die Einladung zur Sitzung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden. Für das Protokoll kann eine aussenstehende Person beigezogen werden.

Art. 6 Rechnungswesen

¹ Die Politische Gemeinde Oberembrach führt die Rechnung auf Basis der forstlichen Betriebsabrechnung BAR und führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Revierpartner fallen.

² Der Revieraufwand wird anhand einer forstlichen Betriebsabrechnung abgerechnet. Die anfallenden Aufwendungen werden nach den folgenden Kriterien auf die Sitzgemeinde und die Revierpartner verteilt:

- a) Der Aufwand des Revierförsters für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wird nach Massgabe der Arbeitsstunden des Revierförsters verteilt.
- b) Der Aufwand des Revierförsters und des Forstbetriebs für die betrieblichen Aufgaben wird anhand der Arbeitsstunden des Revierförsters, des übrigen Forstpersonals und der Maschinen verteilt.
- c) Ersatz- und Neuanschaffungen erfolgen durch die Sitzgemeinde. Abschreibungen und Zinsen werden über die Rechnung der Sitzgemeinde nach Arbeitsstunden verteilt.

³ Der Einsatz des gemeinsamen Forstbetriebs bei der Sitzgemeinde und den Revierbeteiligten bemisst sich längerfristig grundsätzlich nach deren öffentlichen Waldflächen.

⁴ Der übrige Aufwand und Ertrag (Unternehmereinsätze, Holzerlös usw.) wird den jeweiligen Revierbeteiligten direkt belastet bzw. gutgeschrieben.

⁵ Revierbeteiligte können mit Antrag an die Revierpartner Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die für das Forstrevier notwendig sind, erstellen, beschaffen und betreiben.

Art. 7 Vertragsänderungen

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Revierpartner.

² Eine Vertragsauflösung ist nur unter Zustimmung von sämtlichen Vertragspartnern möglich.

³ Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag, ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen, ausgearbeitet werden.

Art. 8 Beitritt, Kündigung

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf eine Vertragsanpassung. Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, auf den 31. August kündigen.

² Die weitere Beförderung aller Revierteile muss gesichert sein.

³ Kündigt ein Revierpartner, wird der Vertrag für die anderen Partner weitergeführt. Kündigt die Sitzgemeinde, wird der Vertrag aufgehoben.

Art. 9 Streitigkeiten

¹ Alle Fragen, die sich aus der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung ergeben, sollen grundsätzlich zuerst anlässlich der Koordinationssitzung behandelt und wo möglich gelöst werden, nötigenfalls mit Antrag an die jeweils zuständigen Behörden.

² Sollten sich aus dieser Vereinbarung Probleme ergeben, die nicht durch die Revierpartner gelöst werden können, ist eine Versammlung mit folgenden Mitgliedern einzuberufen:

- je zwei Gemeinderatsmitglieder - Präsidium und Ressortvorstand der Politischen Gemeinden
- der Staatswaldleiter
- der Kreisforstmeister

Den Vorsitz übernimmt das Gemeindepräsidium der Sitzgemeinde oder ein Vertreter der Abteilung Wald des ALN, Amt für Landschaft und Natur.

Der vorliegende Vertrag wird hiermit genehmigt:

Für das Forstrevier Lufingen-Oberembrach-Staatswald Embrach

Gemeinde Oberembrach


Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin


Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

Ort, Datum:

Oberembrach, 15.1.2020

Gemeinde Lufingen


Jörg Badertscher
Gemeindepräsident


Kurt Renk
Gemeindeschreiber

Ort, Datum:

Lufingen, 14.1.2020

Staatswald Embrach


Stefan Rechberger
Kreisforstmeister


Erwin Schmid
Staatswaldleiter

Ort, Datum:

Zürich, 6. Dez. 2019